

Telefon: 0 233-44649
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

**Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof;
Erlass einer Alkoholverbotsverordnung**

Offene Drogenszene am Hauptbahnhof? (Anlage 1)

Antrag Nr. 14-20 / A 02252 von Herrn Stadtrat Richard Quaas und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Theiss vom 29.06.2016 (Antrag 1)

„Drogen-Zentrum Hauptbahnhof“ – was unternimmt die Stadt dagegen? (Anlage 2)

BIA Antrag Nr. 14-20 / A 02316 der BIA vom 12.07.2016 (Antrag 2)

Problemlagen am Hauptbahnhof rund um die Themen Sucht und Prostitution dringend umfassend angehen! (Anlage 3)

Antrag Nr. 14-20 / A 02408 der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 18.08.2016 (Antrag 3)

Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof (Anlage 4)

Antrag Nr. 14-20 / A 02534 von Herrn Stadtrat Michael Kuffer, Stadtrat Manuel Pretzl Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, Stadtrat Richard Quaas vom 12.10.2016 (Antrag 4)

Wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof (Anlage 5)

Antrag Nr. 14-20 / A 02549 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl, Herrn Stadtrat Hans Dieter Kaplan, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, Herrn Stadtrat Gerhard Mayer, Herrn Stadtrat Christian Müller, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn Stadtrat Helmut Schmid, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, Herrn Stadtrat Christian Vorländer vom 18.10.2016 (Antrag 5)

Tagelöhner im Bahnhofsviertel – Verharmlosen Polizei und KVR die Situation? (Anlage 6)

Anfrage Nr. 14-20 / F 00682 von Herrn Stadtrat Dr. Josef Assal, Frau Stadträtin Eva Maria Caim, Herrn Stadtrat Johann Altmann, Herr Stadtrat Richard Progl, Herr Stadtrat Mario Schmidbauer (Anfrage 1)

Alter Botanischer Garten, ein Kriminalitätsschwerpunkt? (Anlage 7)

Anfrage Nr. 14-20 / F00692 von Herrn Stadtrat Richard Quaas und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss vom 16.09.2016 (Anfrage 2)

Entwurf Alkoholverbotsverordnung und Lageplan (Anlage 8 + 9)

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 07510

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 09.11.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Betäubungsmittel	3
2. Alkoholbedingte Störungen / Alkoholverbotsverordnung	8
3. Alter Botanischer Garten	17
4. Prostitution	19
5. Betteln	21
6. Tagelöhner	23
7. Weitere Themen	26
8. Abstimmung Referate/Dienststellen	31
9. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates	31
II. Antrag des Referenten	32
III. Beschluss	33

I. Vortrag des Referenten

Stadtratsanträge und -anfragen sowie Medienberichte in den letzten Wochen beschreiben die Situation am Münchner Hauptbahnhof zu Recht als besorgniserregend. Dabei wird – je nach Fokus – verschiedenen Teilaspekten die Schuld zugeschrieben, die zur unerfreulichen Eingangssituation Münchens für ankommende Touristen oder täglich pendelnde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geworden ist. Ein Ende „der unerwünschten Nutzung“ des Bahnhofsvorplatzes und weiterer Szenetreffpunkte in der Umgebung ist daher auch Gegenstand verschiedener Anträge und Anfragen aus nahezu allen Stadtratsfraktionen.

Im Austausch mit anderen Behörden hat das Kreisverwaltungsreferat Handlungsbedarf erkannt und seit November 2015 verschiedene Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt.

Im Folgenden werden die in den einzelnen Stadtratsinitiativen angesprochenen Problemfelder am Hauptbahnhof erläutert (Ziffer 1 bis 6), die polizeilichen und städtischen Maßnahmen dargestellt sowie die in den Stadtratsinitiativen vorgeschlagenen Verbesserungen bewertet.

Hierbei wird die von der Verwaltung vorgeschlagene Alkoholverbotsverordnung vorgestellt und begründet (Ziffer 2).

Darüber hinaus werden weitere Themenfelder sowie die hierzu von den Sicherheitsbehörden entwickelten flankierenden Maßnahmen für den Hauptbahnhof dargestellt und beurteilt (Ziffer 7).

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Wertung (Ziffer 8).

Im Einzelnen:

1. Betäubungsmittel

1.1 Anträge

Vier Anträge setzen sich mit dem Themenkomplex Betäubungsmittel auseinander:

- Antrag 1 „Offene Drogenszene am Hauptbahnhof?“ (Nr. 14-20 / A 02252 von Herrn Stadtrat Richard Quaas und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Theiss vom 29.06.2016), fordert: Die Verwaltung und die Polizei werden gebeten dem Stadtrat über die von den Medien, aber auch von Geschäftsleuten beklagte Drogenszene am Bahnhofplatz und Umgebung und über die Maßnahmen, die zur Abhilfe ergriffen werden zu berichten. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, die konkreten Mittel, die die Stadt dazu beitragen kann, zu benennen, die der Polizei eine Aufklärung und ggf. Verhinderung von solchen Straftaten erleichtern.
- Antrag 2 „Drogen-Zentrum Hauptbahnhof“ - was unternimmt die Stadt dagegen?“ (Nr. 14-20 / A 02316 von Herrn Stadtrat Karl Richter vom 12.07.2016) fordert: dem Stadtrat wird dargestellt, mit welchen konkreten Maßnahmen und innerhalb welches Zeitraums die LHM die prekärer werdende Gesamtsituation am und rund um den Münchner Hauptbahnhof (Stichwort: Drogen) wieder in den Griff zu bekommen beabsichtigt.

- Antrag 3 „Problemlagen am Hauptbahnhof rund um die Themen Sucht und Prostitution dringend umfassend angehen!“ (Nr. 14-20 / A 02408 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 18.08.2016) fordert neben der Darstellung der existierenden Hilfestrukturen eine Auflistung notwendiger zusätzlicher Maßnahmen mit Bedarf an Streetwork--Arbeit.
- Antrag 4 „Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02534 von Herrn Stadtrat Michael Kuffer, Stadtrat Manuel Pretzl, Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, Stadtrat Richard Quaas vom 12.10.2016) fordert: Die Stadt ergreift zeitnah folgende Maßnahmen mit den Zielen (...) der Eindämmung (...) drogenbedingter Exzesse und Übergriffe (...).

1.2 Lage der Betäubungsmittelszene

Im Bereich der Landeshauptstadt München haben sich verschiedene Örtlichkeiten, zu denen vor allem der Hauptbahnhof und seine nähere Umgebung zählen, zu häufigen Treffpunkten und Aufenthaltsorten von Personen herausgestellt, von denen einschlägige Erkenntnisse über Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegen. Diese Personen haben so zur Bildung von festen Rauschgift-Straßenszenen in München beigetragen.

Seit Mitte des Jahres 2014 nimmt am und im Umfeld des Hauptbahnhofs der Handel insbesondere mit Cannabis durch nichtdeutsche Tatverdächtige, darunter auch „Zuwanderer“, deutlich zu. Die arbeitsteilige Vorgehensweise der betäubungsmittelrelevanten Personen lässt einen hohen Organisationsgrad erkennen. In diesem Zusammenhang kommt es vereinzelt auch zu Körperverletzungsdelikten, deren Ursache der Handel mit Falschware (Cannabis) ist. Aktuell wird, neben Cannabis, auch ein vermehrtes Handel-treiben mit Heroin und neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) festgestellt. Bei letzteren werden insbesondere sogenannte „Badesalze“ favorisiert, deren Inhaltsstoffe noch nicht dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterstellt sind (aktuell „alpha PVT“, das im Herbst 2016 dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt werden soll). Verstöße gegen das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) wurden nur vereinzelt angezeigt.

Neben den Betäubungsmittelhändlern hält sich weiterhin auch eine Konsumentenszene am Hauptbahnhof und dessen Umgebung auf. Einschlägige Örtlichkeiten sind dabei z.B. der Haupteingang am sog. „Schwammerl“ (langgezogenes Vordach) sowie der Bahnhofplatz. Der intravenöse Konsum von Heroin oder „Badesalzen“ findet häufig direkt nach dem Erwerb in Hinterhöfen, in den Tiefgaragen (Schützenstraße) und deren Notausgängen gegenüber des Hauptbahnhofs statt. Der Fund von gebrauchten Spritzen und sonstigen Konsumgegenständen geht mit dieser Situation einher, wobei diesbezüglich eine Verbesserung der Situation durch bereits eingeleitete Maßnahmen spürbar ist. Der Anstieg der Betäubungsmittelkriminalität im Bereich des Hauptbahnhofs schlägt sich auch statistisch nieder. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um ein so genanntes Kontrolldelikt handelt. Dies bedeutet, dass bei verstärkter Kontrolltätigkeit seitens der Polizei (wie hier der Fall) auch die Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten ansteigt.

1.3 Maßnahmen der Polizei (Polizeiliche Stellungnahme mit Stand 10.08.2016):

„Das Polizeipräsidium München trifft am Brennpunkt Hauptbahnhof fortwährend umfang-

reiche Maßnahmen mit einem großen Kräfteinsatz, um die dort stattfindenden Sicherheits- und Ordnungsstörungen – so auch die Betäubungsmittelkriminalität – konsequent zu bekämpfen. Neben dem Tätigwerden in Uniform und ziviler Kleidung der örtlich zuständigen Polizeiinspektionen 14 und 16 finden durch die Fachdienststelle zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität (Kommissariat 83) regelmäßig Schwerpunkteinsätze statt. So wurden allein durch das K 83 im Zeitraum 01.09.2014 bis 10.08.2016 insgesamt 69 Schwerpunkteinsätze im Bereich des Hauptbahnhofs und der näheren Umgebung zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität durchgeführt. Hiervon entfielen allein 27 derartige Einsätze auf das Jahr 2016.

Im laufenden Jahr 2016 wurden bis 10.08.2016 insgesamt 341 Betäubungsmittelverstöße im Bereich des Hauptbahnhofs festgestellt. Hiervon waren 168 Fälle des Handels mit Betäubungsmitteln, elf Fälle Handel mit Falschware, fünf Fälle Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige und 157 Fälle Besitz von Betäubungsmitteln.

Über die oben aufgeführten Maßnahmen hinaus sind fast täglich geschlossene Einheiten des Polizeipräsidiums München zur Bekämpfung der Sicherheits- und Ordnungsstörungen am bzw. in der Umgebung des Hauptbahnhofs eingesetzt. Der Abschnitt Mitte führt zudem mit eigenen uniformierten und zivilen Kräften regelmäßig Schwerpunkteinsätze im Bereich Hauptbahnhof / Alter Botanischer Garten / Stachus durch. Seit 01.04.2016 gibt es zudem gemischte Streifen mit der Bundespolizei. Je nach Verfügbarkeit werden zudem Kräfte der Bereitschaftspolizei eingesetzt. Bereits jetzt ist also die Polizeipräsenz im Vergleich zu anderen Orten in München sehr hoch. Die Erteilung von Platzverweisen ist bei den Einsätzen am Hauptbahnhof eine polizeiliche Standardmaßnahme. Darüber hinaus findet auf mehreren Ebenen fortwährend eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Polizeipräsidium München und den weiteren tangierten Behörden und Institutionen bezüglich der Situation am Hauptbahnhof statt. So werden im relevanten Bereich auffällig gewordene Personen in allen Deliktsbereichen an das Kreisverwaltungsreferat (KVR) der Landeshauptstadt München gemeldet, um dort zwangsgeldbewehrte Aufenthaltsverbote (gemäß Landesstraf- und Verordnungsgesetz) zu erwirken. Diese entfalten nach bisheriger Erfahrung eine nachhaltige Wirkung auf die Betroffenen.“

1.4 Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferates

Es ist wesentliche Aufgabe der Münchner Sicherheitsbehörden, jedwede Entstehung oder Verfestigung einer Drogenszene zu verhindern. Zur Unterstützung der intensiven Kontrollmaßnahmen der Polizei an den bekannten örtlichen Drogenbrennpunkten ergehen durch das Kreisverwaltungsreferat ergänzende Maßnahmen in Form von Aufenthaltsverboten.

Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) auf einschlägigen Plätzen (die vier Drogenschwerpunkte sind: Sendlinger-Tor-Platz, Orleansplatz und umliegender Bereich, Hauptbahnhof und umliegende Bereiche, Alter Botanischer Garten) werden Aufenthaltsverbote für die Dauer von zwölf Monaten gegen Betäubungsmittelhändler oder -konsumenten für alle genannten Örtlichkeiten ausgesprochen. Die Einhaltung dieser Verbote wird durch die Polizei kontrolliert. Daneben werden fährerschein- und bußgeldrechtliche Konsequenzen geprüft und, wenn einschlägig, eingeleitet.

Gegen 99 Personen wurde in 2016 (bis Oktober) ein gültiges Aufenthaltsverbot für den Bereich des Hauptbahnhofes (mit Schützenstraße und Alten Botanischen Garten) sowie alle anderen Drogenschwerpunkte in München erlassen.
Zudem wurden rund 670 Ermahnungen für sog. „Ersttäter“ (Personen, die zum ersten Mal mit Betäubungsmitteln an einem Schwerpunkt aufgefallen sind).
2015 wurden 92 Aufenthaltsverbote gegen Drogendealer oder wiederholt auffällige Betäubungsmittel Konsumenten an Szeneschwerpunkten erteilt.
Im Jahr 2014 lag die Zahl der erlassenen Aufenthaltsverbote noch bei 24.

1.5 Maßnahmen der Streetwork

Das Referat für Gesundheit und Umwelt führt hierzu Folgendes aus:

„Bahnhöfe sind häufig Treffpunkte für Menschen, die den öffentlichen Raum mangels Alternativen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nutzen und dort einen wesentlichen sozialen Bezugspunkt finden. Die zentrale Lage, eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten für Alkohol machen diese Orte als Treffpunkt attraktiv. Bahnhöfe und deren Umfeld werden auch für illegale Tätigkeiten genutzt, wie etwa den Handel mit Drogen. Viele Menschen in Bewegung, eine gewisse Unübersichtlichkeit und viele Zu- bzw. Ausgänge gewähren Anonymität und bieten Fluchtmöglichkeiten.

Das Areal rund um den Hauptbahnhof und insbesondere der Bahnhofsvorplatz ist seit langem auch ein Treffpunkt von drogenabhängigen Menschen. Gewöhnlich halten sich 10 bis 20 drogenabhängige Menschen in diesem Bereich auf, wobei die Personen wechseln und es sich um keine feste Gruppe handelt. Meist wechseln die Anwesenden während ihres Aufenthalts in kleinen Gruppen mehrfach den Standort.

Drogenabhängige Menschen im Bereich Hauptbahnhof werden durch Streetwork der Suchtberatung des RGU betreut. Streetwork nimmt vor Ort Kontakt zu den betreffenden Personen auf, unterstützt bei akuten Problemlagen und vermittelt in spezielle Fach- und Behandlungseinrichtungen. Durch diese Herangehensweise schafft Streetwork insbesondere Zugang zu Menschen, die vom Hilffsystem nicht erreicht sind bzw. (noch) keine über Streetwork hinausgehenden Hilfsangebote annehmen wollen oder können oder auch aus Angeboten wieder herausgefallen sind.

Streetwork ist in der Regel viermal wöchentlich am Hauptbahnhof tätig. Die Klientel ist weitgehend zugänglich und nimmt insbesondere Krisenhilfe und Unterstützung zur Existenzsicherung gut an. Die Vermittlung in abstinenzorientierte Angebote gelingt aufgrund der chronischen Suchterkrankung und der damit verbundenen sozialen Destabilisierung nur in Ausnahmefällen. Somit kann eine grundlegende Änderung der Lebensperspektive und des damit verbundenen Aufenthalts im öffentlichen Raum nicht häufig erreicht, wohl aber eine weitere Verwahrlosung vermieden werden. Eine Ausweitung des Streetworkangebotes im Bereich des Hauptbahnhofes ist derzeit nicht erforderlich.

Der Bereich um den Hauptbahnhof wird auch zunehmend von Menschen frequentiert, die dort Cannabis kaufen oder verkaufen wollen. Die Verkäufer versuchen dabei, möglichst wenig aufzufallen. Auch wer am Hauptbahnhof Cannabis erwerben will, versucht unauffällig zu bleiben. Die Käufer halten sich zudem dort nicht länger auf, sondern verlassen den

Bereich schnell wieder, um Polizeikontrollen zu entgehen. Der Kontakt zu Streetwork wird von beiden Gruppen daher gemieden. Hinzu kommt, dass Cannabiskonsumierende sich in der Regel nicht als suchtfährdet oder suchtkrank empfinden und somit keinen Anlass sehen, Angebote der Suchthilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese Haltung gilt auch für andere Zielgruppen, die sich regelhaft am Hauptbahnhof aufhalten und durch Alkoholkonsum auffallen, der ebenfalls zu öffentlich störendem und/oder aggressivem Verhalten führt. Auch hier ist die Gelegenheit zu sozialen Kontakten innerhalb der eigenen Community in den meisten Fällen der Grund für den Aufenthalt am Hauptbahnhof, der Alkoholkonsum eine „Begleiterscheinung“. Diese Gruppen sind durch Streetwork der Suchthilfe nicht zu erreichen.

Neben Streetwork befinden sich in der Umgebung des Hauptbahnhofs weitere Hilfsangebote für drogenabhängige Menschen: Die Suchtberatung des RGU in der Paul-Heysel-Str. 20 bietet Beratung, Vermittlung von weiterführenden Hilfs- und Behandlungsangeboten sowie längerfristige Begleitung von Suchtkranken, drogen- wie alkoholabhängigen Menschen und deren Angehörigen. Die Clearingstelle der Suchtberatung vermittelt opioidabhängige Menschen in eine qualifizierte Substitutionsbehandlung, für alle Suchtformen wird die Vermittlung in Entwöhnungsbehandlungen angeboten.

Ebenfalls in Hauptbahnhofnähe befindet sich mit dem Drogennotdienst L43 ein weiteres Hilfsangebot für drogenabhängige Menschen. In der Landwehrstr. 43 betreibt der Suchthilfeträger prop e.V. einen Kontaktladen und eine Notschlafstelle. Die Einrichtung bietet Grundversorgung wie preisgünstiges Essen und eine Übernachtungsmöglichkeit. Spritzentausch und Beratung zu risikoärmeren Konsumformen dienen der Infektionsprävention. Darüber hinaus bietet die Einrichtung Krisenintervention, Beratung, Vermittlung in weiterführende Hilfen und Tagesstrukturierung. Neben der Hilfe für die Zielgruppe drogenabhängiger Menschen trägt die Einrichtung auch zur Befriedung des öffentlichen Raums im Bereich des Hauptbahnhofs bei. Der Drogennotdienst L43 wird durch das RGU gefördert. Aktuell beantragt der Träger prop e.V. einen Zuschuss für den Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes, um den Anwohnerbeschwerden und der Mitarbeitersicherheit Rechnung zu tragen und den Verbleib des Kontaktladens im Gebiet des Hauptbahnhofs sichern zu können.“

1.6 Zwischenergebnis:

Die im Antrag 3 „Problemlagen am Hauptbahnhof rund um die Themen Sucht (...) dringend umfassend angehen!“ der Grünen genannte Einführung von zusätzlichen Maßnahmen mit Bedarf an Streetwork-Arbeit werden von der Fachdienststelle derzeit nicht für notwendig erachtet.

Die direkt gegen Betäubungsmittelhändler und -konsumenten möglichen rechtlichen Maßnahmen werden ausgeschöpft.

Die Anträge 1, 2 und 4 bezüglich dem Thema Betäubungsmittel sind damit geschäftsordnungsmäßig erledigt, der Antrag 3, soweit die Drogenproblematik betroffen ist, wird von der Fachdienststelle abgelehnt und ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

2. Alkoholbedingte Störungen

2.1 Anträge

Nachfolgende zwei Stadtratsinitiativen setzen sich mit dem Themenkomplex Alkoholszene am Hauptbahnhof auseinander:

- Antrag 3 „Problemlagen am Hauptbahnhof rund um die Themen Sucht und Prostitution dringend umfassend angehen!“ (Nr. 14-20 / A 02408 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 18.08.2016) fordert neben der Darstellung der existierenden Hilfestrukturen eine Auflistung notwendiger zusätzlicher Maßnahmen mit Bedarf an Streetwork--Arbeit.
- Der Antrag 4 „Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof“ (Nr. 14-20 / A 02534) vom 12.10.2016 fordert: Für den Bereich in und um den Hauptbahnhof soll ein Verbot des Niederlassens zum Zwecke des Alkoholkonsums erlassen werden, das mit Bußgeld bewehrt ist.
- Der Antrag 5 „Wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof“ (Nr. 14-20 / A 02549) vom 18.10.2016 fordert den Erlass eines Alkoholverbotes in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr im Vorfeld der Zu- und Abgänge des Hauptbahnhofes.

2.2 Lage der alkoholbedingten Gewaltdelikte, Ordnungswidrigkeiten und Belästigungen

Das Polizeipräsidium München teilt hierzu aktuell Folgendes mit:

„Neben den vielfältigen anderen Problembereichen tragen insbesondere die so genannte „Stammsteherszene“ sowie Betäubungsmittelhändler und -konsumenten am Bahnhofplatz zum Brennpunktcharakter des Hauptbahnhofs bei. Alkoholkonsumenten und teilweise auch andere Szeneangehörige nutzen dabei insbesondere den Bereich des so genannten „Schwammerls“ (Vordach am Haupteingang) als Treffpunkt.

Zuletzt konnten dort in den Nachmittagsstunden teils über 100 Personen angetroffen werden.

Die Szene setzt sich aus Personen verschiedenster Herkunftsländer zusammen. Neben deutschen Staatsbürgern sind vor allem Osteuropäer und Schwarzafrikaner feststellbar. Seit Mitte 2015 ist zudem ein spürbarer Anstieg des Ausländeranteils auch in der Alkoholkonsumentenszene zu bemerken. Problematisch ist (*Anm.: aus Sicht des Polizeipräsidiums München*) insbesondere der massive Alkoholkonsum einer Vielzahl von Personen, die sich teils stundenlang im Bereich des Hauptbahnhofs aufhalten. Bedenklich ist dabei vor allem durch Alkohol befördertes enthemmtes und aggressives Verhalten. Dieses resultiert regelmäßig in Ordnungsstörungen wie Belästigungen von Passanten oder Reisenden sowie in Straftaten, insbesondere Gewaltdelikten. (...)

Es kommt regelmäßig zu Begleiterscheinungen wie Verschmutzungen durch argloses Wegwerfen von Müll und (sexuellen) Belästigungen von Passanten. Aus dem teils exzessiven Alkoholkonsum vor Ort resultieren aggressive Streitigkeiten, die auch zu Körperverletzungs- und anderen Gewaltdelikten wie gefährlicher Körperverletzung und Raubstrafta-

ten führen. (...)“

Im Bereich Hauptbahnhof und angrenzenden Straßenzügen wurden im Jahr 2015 insgesamt 4672 Straftaten (2014: 4334) erfasst. Eine Alkoholisierung war bei 933 Tatverdächtigen (2014: 925) feststellbar, also in rund 20 % der Fälle. Die Anzahl der Rohheitsdelikte alkoholisierter Tatverdächtiger lag 2015 bei 313 Fällen (2014: 356) zu verzeichnen.

2.3 Maßnahmen bei alkoholbedingten Gewaltdelikten und Ordnungsstörungen

Maßnahmen der Polizei

Nachdem der Hauptbahnhof einen sozialen und deliktischen Brennpunkt darstellt, hat das Polizeipräsidium München seit geraumer Zeit die polizeilichen Kontrolldichte deutlich erhöht.

Der Kontrolldruck führte unter anderem zu Ortsverlagerungen verschiedener Problemgruppen wie z.B. Alkohol- und Gewaltstörern und Suchtkranken in den Alten Botanischen Garten.

Im Bereich des Hauptbahnhofes sowie im Alten Botanischen Garten und weiteren umliegenden Brennpunkten finden daher annähernd täglich Kontrolleinsätze der Polizei statt. Die Polizei führt hierbei bei Personen, von denen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ausgehen, Kontrollen durch, erstattet Anzeige, erteilt bedarfsweise Platzverweise und führt Festnahmen durch.

Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferates

Bei wiederholten Störungen im öffentlichen Raum erlässt das Kreisverwaltungsreferat anhand des so genannten 3-Stufen-Konzeptes Aufenthaltsverbote. Diese dreistufige Vorgehensweise richtet sich insbesondere gegen Personen, die wiederholt bzw. nachhaltig durch alkoholbedingte Ausfall- bzw. Folgeerscheinungen (wie Anpöbeln von Passantinnen und Passanten, laute Musik, Hinterlassen von Müll und Scherben, etc.) Anwohnerinnen, Anwohner oder Geschäftsleute belästigen und beeinträchtigen.

- In der **1. Stufe** wird die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig. Es erfolgen insbesondere Identitätsfeststellungen und Platzverweise.
- In der **2. Stufe** wird mit Bußgeldern konkret gegen die Personen vorgegangen, die durch belästigendes, bedrohliches und gefährdendes Verhalten Dritte beeinträchtigen und von der Polizei im Kreisverwaltungsreferat angezeigt werden, weil vorausgehende polizeiliche Platzverweise erfolglos waren.
- **3. Stufe:** Falls verhängte Bußgelder nicht zu einer Beendigung des unerwünschten Verhaltens führen oder mehrere sanktionierbare Verstößen erfolgen, wird durch das Kreisverwaltungsreferat ein sechsmonatiges Aufenthaltsverbot für den Hauptbahnhof erlassen.

Dieses verbietet es der betreffenden Person sich im Umgriff des Hauptbahnhofes aufzuhalten; die Polizei kontrolliert und vollzieht dieses Verbot. Ein Durchqueren des Aufenthaltsverbotsbereiches, Arztbesuche, Einkaufen oder z.B. die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht verboten, Verweilen in z.B. Szenegruppen wird hingegen durch die Polizei kontrolliert und kann zu Zwangsmitteln (i.d.R. Zwangsgeld) führen.

Unabhängig hiervon erlässt das Kreisverwaltungsreferat bei Verstößen gegen das

Betäubungsmittelgesetz (s. Ziffer 1 dieser Vorlage), bei gefährlicher Körperverletzung oder bei wiederholten Körperverletzungsdelikten Aufenthaltsverbote für die Dauer von zwölf Monaten.

Im Bereich des Hauptbahnhofes einschließlich Alter Botanischer Garten gelten derzeit mit Stand Oktober 2016 21 mit Zwangsgeld bewehrte Aufenthaltsverbote: 18 gegen Gewaltstörer (12 Monate), zwei gegen Alkoholkonsumenten (6 Monate) und eines wegen sexueller Belästigung.

2.4 Neue Maßnahme: Erlass einer Alkoholverbotsverordnung

2.4.1 Rechtsgrundlage der Verordnung ist Art. 30 LStVG.

Nach Absatz 1 können die Gemeinden durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen (Satz 2). In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind. Nach Abs. 3 kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer aufgrund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Der Erlass der Verordnung ist wegen der in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 LStVG normierten gesetzlichen Voraussetzungen nur auf hinreichend sicherer, von der Gemeinde darzulegender Tatsachgrundlage möglich.

Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

Da im Bereich des Hauptbahnhofes die Voraussetzungen des Art. 30 LStVG erfüllt sind und zudem ein Regelungsbedürfnis besteht, macht die Landeshauptstadt München mit anliegender Verordnung von der Ermächtigung Gebrauch:

2.4.2 Allgemeine Lage

Das Polizeipräsidium teilte mit Schreiben vom 16.08.2016 Folgendes mit:

„Neben den vielfältigen anderen Problembereichen tragen insbesondere die sogenannten Alkoholkonsumenten zum Brennpunktcharakter des Hauptbahnhofes bei. Diese nutzen dabei insbesondere die Überdachung am Bahnhofplatz, den sogenannten „Schwammerl“ als Treffpunkt. Zuletzt konnten dort von der Polizei in den Nachmittagsstunden teils über 100 Personen angetroffen werden. Die Szene setzt sich aus Personen verschiedenster Herkunftsländer zusammen. Neben deutschen

Staatsbürgern sind vor allem Osteuropäer und Schwarzafrikaner feststellbar. Seit Mitte 2015 ist ein spürbarer Anstieg des Ausländeranteils auch in der Alkoholkonsumentenszene zu bemerken.

Problematisch ist aus Sicht des Polizeipräsidiums München insbesondere der massive Alkoholkonsum einer Vielzahl von Personen, die sich teils stundenlang im Bereich des Hauptbahnhofs aufhalten und durch Alkohol befördertes enthemmtes und aggressives Verhalten auffallen. Dieses resultiert regelmäßig in Ordnungsstörungen wie Belästigungen von Passanten oder Reisenden sowie in Straftaten, insbesondere Gewaltdelikten. Sowohl objektive Daten, als auch subjektives Empfinden von Passanten und Geschäftsleuten zeigen eine deutliche Beeinträchtigung der Sicherheitslage sowie eine eingeschränkte Nutzbarkeit des öffentlichen Raums.

Es kommt regelmäßig zu Begleiterscheinungen wie Verschmutzungen durch argloses Wegwerfen von Müll und (sexuelle) Belästigungen von Passanten. Aus dem teils exzessiven Alkoholkonsum vor Ort resultieren oftmals aggressive Streitigkeiten, die auch zu Körperverletzungs- und anderen Gewaltdelikten wie gefährliche Körperverletzung und Raubstrafaten führen. Auch gegenüber eingesetzten Polizeikräften kommt es zu respektlosem Verhalten und offener Aggressivität, die sich teilweise auch in Widerstandsdelikten realisiert. Angehörige der Alkoholikerszene, aber auch Betäubungsmittelhändler zeigen sich oftmals polizeierfahren und gleichgültig gegenüber polizeilichen Maßnahmen.“

Subjektive Sicherheitslage, Beschwerdeaufkommen

Die subjektive Sicherheit wird durch die anhaltenden Ordnungs- und Sicherheitsstörungen nachhaltig negativ beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass viele Reisende den Hauptbahnhof aufgrund seiner regionalen, überregionalen und internationalen Verkehrsknotenfunktion nutzen müssen und insoweit keine Ausweichmöglichkeiten haben.

Beim Polizeipräsidium München gehen regelmäßig Beschwerden von Passanten, Reisenden und Gewerbetreibenden ein, die eine reduzierte Nutzbarkeit des öffentlichen Raums sowie eine spürbare Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls im Bereich des Bahnhofs zum Thema haben.

2.4.3 Auswertung der Fallzahlen aus den Polizeilichen Statistiken

Zur Prüfung, ob in dem Umgriff der Verordnung aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Straftaten begangen wurden, wurde die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für den räumlichen Bereich des Hauptbahnhofs und die angrenzende Straßenzüge sowie für das gesamte Stadtgebiet München jeweils für die Jahre 2014, 2015 und die ersten drei Quartale des Jahres 2016 herangezogen. Die PKS wurde zum einen ausgewertet mit den Fallzahlen der Bayerischen Landespolizei und Bundespolizei. Zum anderen erfolgte die Auswertung ohne Berücksichtigung der Fallzahlen der Bundespolizei.

Art. 30 LStVG sieht vor, dass die Alkoholverbotsverordnung nur außerhalb von Gebäuden erlassen werden kann. Zur Begründung der in Art. 30 LStVG

vorausgesetzten Taten muss auf Statistiken zurückgegriffen werden, die nicht nach der Tatörtlichkeit (innerhalb oder außerhalb des Hauptbahnhofgebäudes) differenzieren. An dieser Stelle ist auf die Besonderheit hinsichtlich des Bereiches um den Hauptbahnhof hinzuweisen:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums München ist eine automatisierte Auswahl der Datensätze, bei denen der Tatort außerhalb des Hauptbahnhofgebäudes liegt, nicht möglich. Eignet sich beispielsweise eine Körperverletzung am sog. „Schwammerl“, so kann der Sachbearbeiter zwischen mehreren zutreffenden Tatörtlichkeiten auswählen (u.a. Bahnhof, Bahnhofsvorplatz, Straße/Weg/Platz). Mit der Tatörtlichkeit können allerdings auch Delikte im Innenbereich des Hauptbahnhofs erfasst werden. Nach Auskunft der – neben der Bundespolizei - am Hauptbahnhof örtlich zuständigen Polizeiinspektion 16 (PI 16) ereignen sich erfahrungsgemäß nahezu alle Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss, die der PI 16 bekannt werden, im Außenbereich des Hauptbahnhofs. Eine manuelle Stichprobe bestätigte diese Aussage. So lag nach Sichtung der erfassten Sachverhaltskurztexte von den insgesamt 21 im Juni 2016 durch die Landespolizei Bayern der PKS gemeldeten Körperverletzungen (Tatverdächtiger alkoholisiert, Tatzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) in 17 Fällen der Tatort außerhalb des Bahnhofgebäudes, nur in vier Fällen innerhalb.

Da die Bundespolizei originär nur innerhalb des Hauptbahnhofs zuständig ist, wurden die Fallzahlen der Bundespolizei aus der PKS heraus genommen. Damit ist versucht worden, eine Annäherung an statistische Zahlen zu Taten zu erhalten, die außerhalb des Hauptbahnhofgebäudes begangen wurden. Zwar wird die Mehrzahl der Delikte, die durch die Bundespolizei aufgenommen werden, innerhalb des Bahnhofs begangen. Dennoch werden von der Bundespolizei aber auch Straftaten außerhalb des Gebäudes bearbeitet. So finden nach Auskunft der Bundespolizeiinspektion München – Einsatz/Auswertung - ebenfalls eine Vielzahl der im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei registrierten Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss im Außenbereich statt (Schwerpunkte dabei Treppenbereiche an den Ausgängen Arnulfstraße und Bayerstraße sowie Burger King). Außerdem wechseln die Problempersonen der „Stammsteherszene“ häufig in den Innenbereich, um sich an Kiosken bzw. in der Geschäftszeile Alkoholnachschiebe zu besorgen. Oft kommt es im Bereich der Zugänge zu Streitigkeiten, die eskalieren. Hier hängt es vom Zufall ab, ob die Straftat im Innen- oder Außenbereich stattfindet. Insbesondere aufgrund der massiven Präsenz von Polizei und DB Sicherheit sind die Szeneangehörigen ständig in Bewegung und halten sich je nach den aktuell vorherrschenden Bedürfnissen (zum Beispiel ungestörtes Verweilen, Erwerb von Getränken und Essen, Schutz vor Witterungseinflüssen oder Vermeidung von Kontrollen) am jeweils „attraktivsten“ Ort auf.

2.4.4 Auswertung der Fallzahlen

Die zur Verfügung stehenden Statistiken wurden detailliert ausgewertet, um möglichst genau die Deliktzahlen im Umgriff der geplanten Alkoholverbotsverordnung ermitteln zu können.

- **Gesamtes Stadtgebiet:**
Die Straftaten für die Jahre 2014, 2015 und 2016 bewegen sich im gesamten Stadtgebiet München in allen Deliktsbereichen weitgehend auf gleichem Niveau.

Im Zeitraum 22 Uhr bis 6 Uhr blieb der Anteil der unter Alkoholeinfluss begangenen Delikte bezogen auf das gesamte Stadtgebiet relativ konstant: Wurden im Januar bis September 2015 insgesamt 38,1 % aller geklärten Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen, so waren es im Vergleichszeitraum 2016 insgesamt 38,6 % (+ 0,5 %-Punkte). Bei den Rohheitsdelikten stieg die Alkoholquote leicht von 57,8 % auf 58,8 %, bei den Körperverletzungen zur relevanten Nachtzeit etwas stärker von 59,9 % auf 61,3 %.

- **Hauptbahnhof und Umgebung tateitunabhängig:**
Die Gesamtzahl der registrierten Straftaten im Bereich des Hauptbahnhofs ist im 1. Halbjahr 2016 gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr um 60 % angestiegen. Eine Alkoholisierung des bzw. der Tatverdächtigen war 2015 bei 933 (2014: 925) der insgesamt 4672 (2014: 4334) Straftaten, also in rund 20 % feststellbar. Statistisch gesehen kam es somit 2015 allein im Hauptbahnhof sowie in der unmittelbaren Umgebung jeden Tag zu über 2,5 alkoholbedingten Straftaten.
- **Hauptbahnhof und Umgebung in der erweiterten Nachtzeit (22 Uhr bis 07 Uhr)**
Im 1. Halbjahr 2016 sind die Fallzahlen zum Vergleichszeitraum 2015 gravierend um 85 % gestiegen. Bei Betrachtung speziell der Rohheitsdelikte ist sogar eine Steigerung von 138 % festzustellen.
- **Hauptbahnhof Alkoholverbotsbereich zwischen 22 Uhr bis 06 Uhr (ohne Bundespolizeidaten)**
Der Einsatzraum Hauptbahnhof (Hauptbahnhofgebäude sowie die umliegenden Straßenzüge) ist bezogen auf die dort verübten Straftaten als eine Einheit zu betrachten. Bundespolizei und Polizeipräsidium München haben daher eine Sicherheitskooperation vereinbart. Das Alkoholverbot kann jedoch nur für Flächen außerhalb des Hauptbahnhofs erlassen werden. Daher wurden Zahlen für den Außenbereich, d.h. ohne die Zahlen der Bundespolizei ermittelt. Von 2015 auf 2016 ist die Entwicklung eklatant. Während in der gesamten Landeshauptstadt München die Gesamtstraftaten (+ 8,3 %), Rohheitsdelikte (+ 7,9 %) und Körperverletzungen (+ 8,5 %) im Tatzeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zwar deutlich aber analog zur tateitunabhängigen Kriminalität anstiegen, nahmen sie im Bereich des Hauptbahnhofs massiv zu. Die Gesamtstraftaten erhöhten sich hierbei von 260 auf 604 (+ 132,3 %), die Rohheitsdelikte von 70 auf 188 (+ 168 %) und die Körperverletzungen von 63 auf 167 Fälle (+ 165,1 %).

Ergebnis

Auch ohne die Fallzahlen der Bundespolizei ist ein erheblicher Anstieg der Straftaten, die im alkoholisierten Zustand begangen wurden, für den Bereich des Hauptbahnhofs erkennbar.

2.4.5 Räumlicher Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für die nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb

- von Gebäuden,
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
- sowie der öffentlichen Freischankflächen.

Aufgrund des Vorschlags des Polizeipräsidiums München vom 16.08.2016 wird der räumliche Geltungsbereich der Verordnung wie folgt begrenzt: Bahnhofplatz (einschließlich Bahnhofplatz 5 mit gegenüber liegender Straßenseite bis Bayerstraße), Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Paul-Heyse-Unterführung, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße und Luitpoldstraße zwischen Prielmayerstraße und Schützenstraße. Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14,16 und 16 a.

Die Paul-Heyse-Unterführung ist in den räumlichen Geltungsbereich aufzunehmen, da die zur Begründung der Verordnung herangezogenen polizeilichen Statistiken diese Tatörtlichkeit beinhalten. Im übrigen wäre bei einer Nicht-Aufnahme in den Geltungsbereich eine Verdrängung der Szene in die Paul-Heyse-Unterführung zu befürchten.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind (Lt-Drs. 16/15831, a.a.O., Seite 4) und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Das Hausrecht der Deutschen Bahn steht dem räumlichen Geltungsbereich der Verordnung nicht entgegen, da die Hausordnung der Deutschen Bahn an die Bestimmungen der Verordnung angepasst wird.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 9).

2.4.6 Zeitlicher Geltungsbereich der Verordnung

Die in § 2 des Verordnungsentwurfs geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Wie vergangene Auswertungen von Nachtzeitdelikten belegen, ist in der Landeshauptstadt München zum Wochenende hin gerade im Bereich der Ausgehviertel eine Häufung von Rohheitsdelikten unter Alkoholeinfluss zu beobachten. Aufgrund der Zusammensetzung der „Stammsteherszene“ (Personen, die in der Regel keiner geregelten Beschäftigung nachgehen und sich überwiegend in der Öffentlichkeit aufhalten) und der Erfahrungen der PI 16 und der Bundespolizeiinspektion München kann jedoch am Hauptbahnhof von einer ausgeglichenen Deliktsverteilung auf die einzelnen Wochentage ausgegangen werden.

Darüber hinaus rät das Polizeipräsidium München von einer zeitlichen Beschränkung eines Verbotes auf einzelne Wochentage ausdrücklich ab, da in diesem Fall „verbotsfreie“ Tage eine Sogwirkung nach sich ziehen können. Erfahrungsgemäß nutzt die „Stammsteherszene“ bestehende Freiräume aus.

Gleiches gilt bezüglich einer Auswertung nach Uhrzeit bzw. einzelnen Stunden. Die Stichproben der in den ersten drei Quartalen 2016 zur PKS gemeldeten

Rohheitsdelikten zur Nachtzeit unter Alkoholeinfluss ergaben jedoch, dass im Bereich des Hauptbahnhofs über den gesamten relevanten Zeitraum hinweg Delikte zu verzeichnen waren.

2.4.7 Verhältnismäßigkeit

Die Verordnung entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Es obliegt den Gemeinden, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den konkreten Umfang von Verboten des Konsums alkoholischer Getränke festzulegen.

Hierbei sind zahlreiche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die von Gemeinde zu Gemeinde differieren können. Unter Berücksichtigung der im konkreten Fall bestehenden Gefahrenlage sind das Ausgeh- und Freizeitverhalten der Bevölkerung einerseits und der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten (insbesondere gegen Leben, Gesundheit und Eigentum) und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Gemeinden sind gefordert, die Belastung des weit überwiegenden Teils der Bevölkerung, der keine alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begeht, möglichst gering zu halten (LT-Drs. 16/15831, a.a.O., Seite 4).

Dem wird die Landeshauptstadt München mit Erlass dieser Verordnung gerecht.

Der räumliche Geltungsbereich erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen. Eine weitere Beschränkung würde dem alkoholbedingten Brennpunkt an dieser Örtlichkeit nicht hinreichend Rechnung tragen. Im Hinblick auf die gesamte Stadtfläche Münchens ist die Belastung für die Bevölkerung Münchens und die Besucher des Stadtgebiets auch sehr gering.

Auch zeitlich entspricht die Verordnung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine Beschränkung des durch die Verordnungsermächtigung maximal vorgesehenen Zeitraums war vor dem Hintergrund der benannten Zahlen der Polizei nicht zielführend.

Durch die Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes kann im Übrigen auch in besonderen Fällen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Einzelfall ein Bedürfnis für eine abweichende Regelung besteht. Dadurch werden die Interessen Dritter bzw. der Bevölkerung und Besucher der Stadt München zusätzlich berücksichtigt.

Eine Beschränkung lediglich auf den Konsum von Alkohol wäre nicht gleichermaßen geeignet gewesen, das Ziel der Verordnungsermächtigung zu erreichen. Ein Verstoß wäre lediglich dann anzunehmen gewesen, wenn der tatsächliche Konsum nachweisbar gewesen wäre. Dies hätte den Vollzug deutlich erschwert und damit den tatsächlichen Konsum und die damit verbundenen negativen Folgewirkungen nur in deutlich geringerem Maße reduziert.

2.4.8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Regelung zum Inkrafttreten der Verordnung beruht auf Art. 50 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

Die in § 5 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Geltungsdauer von vier Jahren trägt der Regelung des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG Rechnung. Hiernach sind die Verordnungen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 LStVG längstens auf vier Jahre zu befristen. Eine Geltungsdauer für einen kürzeren Zeitraum wäre nicht zielführend und gleichermaßen geeignet gewesen. Es bedarf bereits einer gewissen Zeit, bis sich die Verordnung etabliert hat. Erst nach einem hinreichend langen Zeitraum kann evaluiert werden, ob die durch die Verordnung geregelten Verbote ihre Wirkung erzielen.

2.4.9 Ergebnis

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums München und des Kreisverwaltungsreferates dürfte ein Alkoholverbot gem. Art. 30 LStVG zu einer spürbaren Verbesserung der Sicherheitslage am Hauptbahnhof führen und vor allem die relativ hohe Anzahl an Rohheitsdelikten senken. Die Erfahrung zeigt, dass anderweitige sicherheitsrechtliche Maßnahmen durch das Kreisverwaltungsreferat und der Polizei, wie Aufenthaltsverbote, regelmäßige Kontrollen mit Platzverweisen und ggf. Ordnungswidrigkeitenanzeigen bzw. vereinzelt Strafanzeigen in ihrer Wirksamkeit begrenzt sind. Trotz enorm hohen Personaleinsatzes der Polizei konnte die Situation in den letzten Monaten nur punktuell durch die Polizeibeamten verbessert werden.

Die Verordnung bietet ein wirksames Instrument, bei Kontrollen der Szene Verstöße leichter nachzuweisen und gerichtsverwertbar dokumentieren zu können. Folgemaßnahmen wie Sicherstellung des Alkohols, Platzverweise oder im Einzelfall auch Gewahrsamnahmen können unproblematisch eingeleitet werden. Zudem ist die Signalwirkung eines Alkoholverbots auf Szeneangehörige nicht zu unterschätzen. Der Hauptbahnhof als Treff- und Sammelpunkt dürfte durch ein Verbot an Attraktivität deutlich verlieren. Infolgedessen dürfte somit sowohl die Anzahl der anwesenden Personen, die zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen neigen, als auch deren Alkoholisierungsgrad abnehmen, was wiederum weniger enthemmtes bzw. aggressives Verhalten erwarten lässt.

Wie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aufgrund der Anfrage des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (veröffentlicht in der Drucksache 17/5740 vom 12.03.2015) ausführte, bewertet die Stadt Aschaffenburg das im September 2013 erlassene Alkoholverbot als sehr effektiv. Insbesondere konnten die Anzahl der Straftaten in den Deliktsbereichen Körperverletzung und Sachbeschädigung im Geltungsbereich der Verordnung, gemessen am Stand vor dem Erlass der Verordnung, nahezu halbiert werden. Ein entsprechendes Ergebnis wird auch seitens der Landeshauptstadt München erwartet.

Der Kreisverwaltungsausschuss empfiehlt der Vollversammlung den Erlass der in Anlage 8 dargestellten Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Münchner Hauptbahnhofes (Alkoholverbotsverordnung im Bereich Hauptbahnhof)

Die Anträge 4 und 5 soweit eine Alkoholverbotsverordnung gefordert wurde, sind damit geschäftsordnungsmäßig erledigt, der Antrag 3 soweit die (Alkoholsucht)problematik betroffen ist, wird von der Fachdienststelle abgelehnt und ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt (Ausführungen Streetwork unter Ziff. 1.5).

3. Alter Botanischer Garten

3.1 Anfrage

- Die Anfrage 2 „Alter Botanischer Garten, ein Kriminalitätsschwerpunkt?“ (Nr. 14-20 / F 00692) der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.08.2016) fordert die Darstellung der Gefährdungslage im Alten Botanischen Garten sowie der bereits eingeleiteten Maßnahmen. Folgende konkrete Fragen wurden gestellt:
 1. Ist es richtig, dass, wie in den Medien berichtet, sich am und im Alten Botanischen Garten seit Beginn des Jahres ein neuer Brennpunkt von Kriminalität entwickelt hat?
 2. Was unternehmen Polizei und KVR gezielt am Alten Botanischen Garten dagegen, dass sich hier nicht wieder ein Kriminalitätsschwerpunkt bilden, bzw. festsetzen kann?
 3. Ist den Behörden bekannt, welche Ursachen es hat, dass nach Jahren der Ruhe in und um den Park, sich hier wieder eine Kriminalitätsszene entwickelt hat?
 4. Ist von Seiten des KVR und der Polizei auch daran gedacht, den Park mit einer Videoüberwachung zu versehen, um so präventiv tätig zu werden und Täter abzuschrecken?

3.2 Lage Alter Botanischer Garten (Antwort zu Frage 1 und 3)

Das Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

„Auch wenn eine gesicherte Feststellung der konkreten Kriminalitätsursachen nur schwer möglich ist, lassen sich beim Alten Botanischen Garten zumindest potentiell (mit-)ursächliche Elemente für die dortige Kriminalität feststellen. Der Alte Botanische Garten ist zentral gelegen, hervorragend mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, bietet zahlreiche Möglichkeiten zum Niederlassen (Parkbänke, Grünflächen) und durch den teils dichten Bewuchs einen gewissen Sichtschutz. Hierdurch ist die Wahrnehmbarkeit und damit Sozialkontrolle durch Bevölkerung und Behörden, insbesondere der Polizei eingeschränkt. Dies erklärt eine gewisse Attraktivität für Betäubungsmittelhändler wie -konsumenten sowie Angehörige der Alkoholikerszene. Auch ist der Alte Botanische Garten aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Münchner Hauptbahnhof zumindest für einen Teil der dortigen Alkoholiker-/Betäubungsmittelkonsumenten und Obdachlosenszene eine Rückzugs- bzw. Ausweichörtlichkeit, woraus sich auch immer wieder Auseinandersetzungen ergeben. Es sind aufgrund der umfangreichen polizeilichen Maßnahmen am Hauptbahnhof und im Umfeld Verdrängungstendenzen in den Alten Botanischen Garten feststellbar.

Hinsichtlich langjähriger Angehöriger der verschiedenen Szenen ist auch ein gewisser „Treffpunktcharakter“ bestimmter Örtlichkeiten feststellbar. Hier findet sozialer Austausch statt, auch ohne vorherige Vereinbarungen sind Bezugspersonen anzutreffen. Abhängig von der jeweiligen polizeilichen Kontrollintensität können sich diese Örtlichkeiten verlagern. Einem generellen Auftreten der Szenepersonen ist jedoch als sozialem Phänomen mit polizeilichen Mitteln allein nicht beizukommen. Zumindst phasenweise treffen sich

zudem Asylbewerber/Flüchtlinge im Alten Botanischen Garten. Daraus haben sich in der Vergangenheit auch vereinzelt Gewaltdelikte entwickelt.

In den letzten fünf Jahren ist bei den Gesamtstraftaten am Alten Botanischen Garten ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen:

- Wurden im Jahr 2011 noch 104 Straftaten mit Tatort „Alter Botanischer Garten“ zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gemeldet, so waren es im Jahr 2015 insgesamt 285 Delikte. Im 5-Jahres-Vergleich bedeutet dies eine deutliche Zunahme. Betrachtet man diese Deliksentwicklung jedoch näher, ist festzustellen, dass der Anstieg beinahe ausschließlich durch die Zunahme der Rauschgiftdelikte verursacht wird: ihre Zahl nahm von 30 Betäubungsmittelverstößen im Jahr 2011 auf insgesamt 209 im Jahr 2015 zu. Das entspricht im 5-Jahres-Vergleich +179 Fälle mehr. Somit waren im Jahr 2015 drei von vier aller Straftaten Betäubungsmittelverstöße. Diese Entwicklung setzt sich auch 2016 fort.
- Die Zunahme der Rohheitsdelikte von 12 Fällen im Jahr 2011 auf 33 Fälle im Jahr 2015 (+21 Rohheitsdelikte) lässt sich auf eine höhere Zahl von Körperverletzungen zurückführen (+16 Fälle auf 26 Delikte). Die Zahl der Rohheitsdelikte bewegt sich aktuell dagegen auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums.
- Die Zahl der Sexualdelikte im Alten Botanischen Garten bewegte sich in den vergangenen fünf Jahren im niedrigen einstelligen Bereich. Aktuell ist ein Anstieg der Fallzahlen festzustellen, der überwiegend auf die Zunahme exhibitionistischer Handlungen / Erregungen öffentlichen Ärgernisses zurückzuführen ist.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Straftatenentwicklung im Alten Botanischen Garten weitestgehend auf eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz und Kontrollintensität vor Ort zurückzuführen ist. Der Straftatenanstieg lässt sich beinahe ausschließlich durch eine Zunahme registrierter Betäubungsmittelverstöße im Rahmen polizeilicher Kontrollen erklären. Von einem Kriminalitätsbrennpunkt ist aus polizeilicher Sicht nicht zu sprechen. Gleichwohl steht der Bereich im Rahmen der strategischen Ausrichtung des Polizeipräsidiums München bezüglich des Hauptbahnhofs mit näherer Umgebung und südlichem Hauptbahnhofviertel unter besonderer Beobachtung.“

3.3 Maßnahmen (Antwort zu Frage 2)

Polizeiliche Maßnahmen

„Der Alte Botanische Garten ist Teil des Gesamtkonzepts des Polizeipräsidiums München zur Bekämpfung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen am Münchner Hauptbahnhof sowie dessen Umfeld. Hieraus resultieren unter anderem eine fortwährende, intensive Auswertung der Lage sowie insbesondere ein hoher Kräfteinsatz mit entsprechender Präsenz und Kontrolltätigkeit verschiedener Polizeidienststellen.

Darüber hinaus findet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Polizeipräsidium München und der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Kreisverwaltungsreferat statt. Der Alte Botanische Garten wird regelmäßig in turnusmäßigen Gesprächsrunden wie S.A.M.I. (Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen) und dem Runden Tisch Hauptbahnhof thematisiert.“

Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferates

Die Lage im Alten Botanischen Garten wird durch die Polizei und das Kreisverwaltungsreferat genau beobachtet und einer regelmäßigen Neubewertung unterzogen.

Das Kreisverwaltungsreferat unterstützt die polizeilichen Maßnahmen durch individuelle sicherheitsrechtliche Maßnahmen. Sicherheitsrechtliche Maßnahmen können unter anderem der Erlass von zwangsgeldbewehrten Aufenthalts- und Betretungsverboten im Alten Botanischen Garten sein, deren Einhaltung durch die Polizei vor Ort kontrolliert wird. Das in Ziffer 2.3 beschriebene 3-Stufen-Konzept findet hier ebenso Anwendung wie Aufenthaltsverbote bei Betäubungsmittelbesitz (Ziffer 1) oder bei anderen erheblichen Delikten, die eine Wiederholungsgefahr prognostizieren lassen.

3.4 Videoüberwachung am Alten Botanischen Garten (Antwort zu Frage 4, 5 und 6)

Das Polizeipräsidium München führt hierzu Folgendes aus:

„Das Polizeipräsidium München prüft fortlaufend bei der Auswertung der Kriminalitätsslage grundsätzlich die Notwendigkeit und Effizienz möglicher Bekämpfungsmaßnahmen. Dies schließt auch die polizeiliche Videoüberwachung mit ein. Konkret kann die Bayerische Polizei eine stationäre offene präventive Videoüberwachung zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung an sogenannten gefährlichen Orten bzw. Kriminalitätsbrennpunkten installieren, die rechtliche Grundlage hierfür bietet das Polizeiaufgabengesetz (PAG). Das Polizeipräsidium München setzt aktuell dauerhaft an drei Kriminalitätsbrennpunkten (Sendlinger-Tor-Platz, Bahnhofplatz, Karlsplatz (Stachus)) insgesamt sechs Kameras zur offenen Videoüberwachung ein.

Eine Erweiterung auf den Alten Botanischen Garten halten wir im Rahmen der Gesamtstrategie zurzeit für nicht erforderlich. Zudem erscheint dort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, namentlich dem dichten Bewuchs durch Bäume und Büsche, eine Videoüberwachung nur bedingt geeignet“.

3.5 Zwischenergebnis:

Trotz einem kontinuierlichen Anstieg in den letzten fünf Jahren bei den Gesamtstraftaten am Alten Botanischen Garten geht die Polizei nicht von einem Kriminalitätsbrennpunkt aus. Die Straftatenentwicklung sei vielmehr auf eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz und Kontrollintensität zurückzuführen.

Eine Videoüberwachung des Alten Botanischen Garten ist durch die Polizei nicht beabsichtigt.

Die Anfrage 2 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

4. Prostitution

4.1 Anträge

Mit dem Themenkomplex Prostitution am Hauptbahnhof setzen sich folgende Stadtratsanträge auseinander:

- Antrag 2 „Drogen-Zentrum Hauptbahnhof“ – was unternimmt die Stadt dagegen?“ Nr. 14-20 / A 02316 vom 12.07.2016 geht in seiner Begründung auf die mit anderen Problemlagen am Hauptbahnhof einhergehende illegale Prostitution und einen damit verbundenen Imageschaden für das Bahnhofsviertel ein.
- Antrag 3 „Problemlagen rund um die Themen Sucht und Prostitution dringend umfassend angehen“! Nr. 14-20 / A 02408 der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 18.08.2016 fordert die existierenden Hilfestrukturen wie auch die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen unter anderem zum Thema Prostitution darzustellen.
- Antrag 4 „Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof“ Nr. 14-20 / A 02534 vom 12.10.2016 fordert unter anderem die Durchsetzung der Sperrbezirksverordnung.

4.2. Lage zum Prostitutionsgeschehen im (südlichen) Bahnhofsviertel

Nach Erkenntnissen des Polizeipräsidiums München liegt der örtliche Schwerpunkt der Prostitutionsanbahnung im Bereich Schwanthaler-, Schiller-, Goethe- und Paul-Heyse-Str. und der zeitliche Schwerpunkt in den Abend- und Nachtstunden. Aber auch tagsüber konnten Prostituierte angetroffen werden. In diesem Gebiet sind Anbahnungshandlungen und die Ausübung sexueller Dienstleistungen durch die Sperrbezirksverordnung untersagt.

Insgesamt konnte die Polizei seit 2014 im genannten Bereich etwa 100 Personen feststellen, davon derzeit ca. 30 aktiv, Zehn davon „als harter Kern“.

Bei diesen Personen handelt es sich ganz überwiegend um rumänische und bulgarische Staatsangehörige, die wirtschaftlich sehr schwache Personen sind. Anders als die in Bordellen tätigen Prostituierten, die sich weitestgehend bei der Polizei freiwillig registrieren lassen, arbeiten diese Frauen nicht offiziell.

4.3 Maßnahmen

Maßnahmen der Polizei

Zur Bekämpfung der illegalen Prostitution erfolgen umfangreiche Maßnahmen des zuständigen Fachkommissariats 35 (Prostitution, Menschenhandel). Neben größeren Schwerpunkteinsätzen mit starken Kräften (ca. vier Mal im Jahresdurchschnitt) finden speziell zur Bekämpfung der oben geschilderten Lage im Durchschnitt ein bis zwei Mal pro Woche Milieustreifeneinsätze statt.

Im Zeitraum vom 08.02. bis 14.07.2016 wurden 28 solcher Milieustreifeneinsätze durchgeführt. Das Vorgehen der Prostituierten und Begleitpersonen (Zuhälter) passt sich jedoch immer mehr dem polizeilichen Verhalten an. Gegenseitige Warnung bei Polizeikontrollen (auch in zivil), Ansprechen der potentiellen Kunden im Rahmen eines längeren Gesprächs um ggf. Maßnahmen anwesender Polizei zu „testen“ oder Ansprechen erst durch männliche Begleitperson und erst anschließend Zuführung zu Prostituierten. Die Überführung mit beweiskräftiger Feststellung der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat wird der Polizei dadurch stark erschwert. Als Ausübungsortlichkeiten stehen den Prostituierten Hotels / Pensionen, Tiefgaragen und teils Hinterhöfe im genannten Bereich

zur Verfügung.

Erkenntnisse zu einer personellen Überschneidung der Betäubungsmittelkriminalität mit der illegalen Prostitutionsausübung (Beschaffungsprostitution) im Bereich des Hauptbahnhofs liegen dem Polizeipräsidium München nicht vor.

Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferates

Verstöße gegen die Sperrbezirksverordnung (z.B. Hotelprostitution oder Hausbesuche) werden dem KVR über Anzeigen der Polizei mitgeteilt und führen zu Bußgeldbescheiden gegen die Prostituierten. Die Zahlen liegen jährlich im niedrigen zweistelligen Bereich.

Falls trotz Bußgeld keine Verhaltensänderung erreicht wird und ein beharrlicher Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung festgestellt wird, prüft das Kreisverwaltungsreferat den Erlass eines Aufenthalts- oder Betretungsverbotes. Dies war in den letzten Jahren jedoch nicht der Fall.

Der relativ jungen Entwicklung, wonach Prostituierte gezielt Passanten am Hauptbahnhof und im südlichen Bahnhofsviertel aktiv ansprechen, um auf ihre Dienste aufmerksam zu machen, begegnet das Kreisverwaltungsreferat bei entsprechenden Meldungen durch die Polizei mit dem Erlass von Bußgeldern und zwangsgeldbewehrten Aufenthalts- oder Betretungsverböten.

Maßnahmen des Sozialreferates

Die Maßnahmen des Sozialreferates und die bereits existierenden Hilfestrukturen werden im Rahmen der geplanten zweiten Vorlage im Zusammenhang mit dem Prostituiertenschutzgesetz (Anfang 2017) dargestellt.

4.4. Zwischenergebnis

Die Stadtratsanträge zu dem Themenkomplex Prostitution sind bereits umgesetzt. Die Anträge 2 und 4 sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt. Der Antrag 3 ist hinsichtlich der Thematik Prostitution aufgegriffen.

5. Betteln

5.1 Antrag

Antrag 4 „Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02534 von Herrn Stadtrat Michael Kuffer, Stadtrat Manuel Pretzl, Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, Stadtrat Richard Quaas vom 12.10.2016) fordert unter anderem: Das bisher in der Altstadt geltende Bettelverbot wird auf den Bereich des Hauptbahnhofs ausgeweitet (Anlage 4).

5.2 Lage

Das Straßenbild im Zentrum Münchens insbesondere im südlichen Bahnhofsviertel hat sich durch die EU-Osterweiterung in den Jahren 2004 bis 2007 stark verändert. Ins-

besondere ethnische Minderheiten aus den Ländern Slowenien, Slowakei, Rumänien und Bulgarien versuchen hier ihren Lebensunterhalt unter anderem auch durch verbotene Bettelformen zu bestreiten.

Da stilles Betteln auf öffentlichen Straßen und Wegen grundsätzlich erlaubt ist, kann nur gegen v.a. aggressive Bettelformen vorgegangen werden, da diese nicht mehr vom Gemeingebrauch gedeckt sind.

5.3 Maßnahmen gegen verbotene Bettelformen

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 12.08.2014 ein Verbot von aggressivem, störendem und bandenmäßigem Betteln in Form einer mit unmittelbarem Zwang bewehrten Allgemeinverfügung für die Altstadt innerhalb des Altstadtringes sowie für den gesamten Bereich um den Hauptbahnhof erlassen. Normales und stilles Betteln sind hiervon, mit Ausnahme der Altstadt-Fußgängerbereiche, in denen jegliches Betteln verboten ist, nicht betroffen, da diese Bettelformen noch dem Gemeingebrauch von öffentlichem Raum unterliegen.

Das Kreisverwaltungsreferat wird dem Stadtrat im KVA am 13. Dezember 2016 die Evaluation der Allgemeinverfügung Betteln sowie den Einsatz von Tieren beim Betteln zur Beschlussfassung vorlegen.

5.4 Bettelverbot für den Bereich des Hauptbahnhofes

In der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung aus dem Jahr 1971 konnte das Betteln in jeglicher Form aufgrund der besonderen Situation in der Fußgängerzone – und nur für diesen eng umrissenen Bereich – untersagt werden.

Diese Sondersituation ist auf Bereiche außerhalb der Fußgängerzone nicht übertragbar; hier besteht keine rechtliche Handhabe, das normale Betteln zu verbieten. Hinzu kommt, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung in den letzten Jahren dahingehend gewandelt hat, dass normales Betteln (wie auch Alkoholkonsum) auf öffentlichem Verkehrsgrund dem straßenrechtlichen „Gemeingebrauch“ unterliegt, so dass Beschränkungen rechtlich nicht möglich sind.

Daher ist auch eine Nutzung für ortsübliches Betteln, d.h. durch ansässige, bedürftige Bettelnde, die in nichtstörender Art ihren Lebensunterhalt auf dem öffentlichen Verkehrsgrund erbetteln, als Teil der Gesellschaft grundsätzlich zu tolerieren. Lediglich in Fällen von aggressivem, störendem Betteln oder gewerbsmäßigem Betteln durch z.B. organisierte Banden, liegt kein Gemeingebrauch der Straßenflächen vor, sondern eine genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigungsfähige Sondernutzung. Gegen diese Form des Bettelns gehen Stadt und Polizei, wie unter 5.2. beschrieben, vor.

5.5 Zwischenergebnis

Dem Antrag 4 „Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof“ der CSU vom 12.10.2016 -Ziffer 1.c- auf Ausweitung des für den Altstadtbereich geltenden Bettelverbotes auf den Hauptbahnhof (analog Altstadt Fußgängerbereiche Satzung)

kann, wie im Vortrag dargestellt, nicht entsprochen werden. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

6. Tagelöhner

6.1. Anfrage

Die Anfrage 1 „Tagelöhner im Bahnhofsviertel – Verharmlosen Polizei und KVR die Situation?“ Nr. 14-20 / F 00682 der Stadtratsfraktion Bayernpartei vom 13.09.2016 Az. D-HA II/V1 130-2-0132 (Anlage 6) möchte neben einer Situationsbeschreibung aus Sicht der Sicherheitsbehörden eine Darstellung der Beschwerdeanzahl, der (zusätzlich) möglichen Maßnahmen sowie des Vorgehens gegen die Tagelöhner beschäftigenden Personen. Folgende konkrete Fragen wurden gestellt:

1. Wie stellt sich die aktuelle Situation im Südlichen Bahnhofsviertel aus der Sicht des KVR und des Polizeipräsidiums dar? Ist dem KVR und der Polizei bekannt, dass die Situation für die Mitarbeiter vor Ort so schlimm ist, dass es bereits zu Kündigungen kam?
2. Wie hat sich die Anzahl der Beschwerden und Klagen in den letzten Jahren entwickelt?
3. Was wird derzeit unternommen und welche Maßnahmen können zusätzlich ergriffen werden, um die Situation zu entschärfen?
4. Werden die Tagelöhner sowie deren „Arbeitgeber“ gewerberechtlich überprüft und gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen?

6.2. Lage (zu Frage 3 und 4 der Anfrage)

Nach Erkenntnissen des Kreisverwaltungsreferates trat das in Rede stehende Phänomen der Bildung von Personenansammlungen in der Landwehrstraße / Goethestraße Mitte 2008, höchstwahrscheinlich mit der EU-Osterweiterung um Bulgarien und Rumänien 2007, auch in München auf.

Die Polizei teilte zur aktuellen Lage mit:

„Seit etwa Mitte 2013 etablierte sich insbesondere die Straßenkreuzung Landwehr-/ Goethestraße zunächst als Sammelpunkt arbeitssuchender Migranten. Aktuell halten sich dort, abhängig von Tageszeit und Witterung, täglich etwa bis zu 25 Personen auf, wobei an einzelnen Tagen auch keinerlei Personen mehr feststellbar sind. Es handelt sich überwiegend um Personen bulgarischer Staatsbürgerschaft, worunter sich sowohl Touristen, als auch Personen mit Wohnsitz in München befinden. Die Örtlichkeit wird offenbar zunehmend - unabhängig von einer etwaigen Arbeitsvermittlung - als allgemeiner Treffpunkt unter Landsleuten gesehen. Während der Sommermonate blieb ein weiterer Anstieg aus. Der Schwerpunkt der Anwesenheit liegt in den Morgen- und Vormittagsstunden. Ab Mittag sinkt die Anzahl anwesender Personen regelmäßig unter zehn ab. Eine leichte Entspannung der Situation im Kreuzungsbereich brachte die Eröffnung der Beratungsstelle bzw. des offenen Cafés für die südosteuropäischen Arbeitssuchenden in der Sonnenstraße 12. Die Örtlichkeit wird angenommen, zu Spitzenzeiten sind dort bis zu 40 Personen anwesend. Durch die genannte Personengruppe kam es in der Vergangenheit vereinzelt zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen wie Behinderung von Passanten bei Benutzung des Gehwegs oder Verschmutzung an den Stehorten (Kaffeebecher, Zigarettreste etc.).“

Die zurückliegend erfolgte Beschäftigung eines privaten Sicherheitsdienstes im Auftrag mehrerer ortsansässiger Gewerbetreibender wurde bislang nicht wieder aufgenommen. Lediglich die (türkische) „İşbank“ beschäftigt noch einen eigenen Sicherheitsdienst, der sich allerdings grundsätzlich nur im Vorraum der Bank aufhält. Unabhängig von der oben geschilderten Lage ist auch eine Anwesenheit von osteuropäischen Bettlern im Gesamtbereich südliches Bahnhofsviertel feststellbar.

Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch einzelne Mitarbeiter ortsansässiger Betriebe/Unternehmen ist dem Polizeipräsidium München nicht bekannt.

Vom Geschäftsführer der an der o.g. Örtlichkeit ansässigen Theatergemeinde gehen weiterhin vereinzelt Beschwerden bei der Polizeiinspektion 14 ein. Darüber hinaus erreichen die Polizeiinspektion 14 jährlich nur ein bis zwei schriftliche Beschwerden durch Anwohner bzw. Gewerbetreibende. Jedoch beschweren sich relativ viele Anlieger im persönlichen Gespräch mit Polizeibeamten über die Gesamtsituation sowie deren Entwicklung. Gerade die stundenlange, scheinbar ziellose Anwesenheit verunsichert die Anlieger, was von diesen mitunter als unheimlich oder bedrohlich wahrgenommen wird. Als Beschwerdeführer treten in diesem Zusammenhang gleichermaßen deutsche wie ausländische Staatsangehörige auf.“

6.3. Maßnahmen (zu Frage 3 und 4 der Anfrage)

Maßnahmen der Polizei

„Die bloße Anwesenheit von Personen, hier überwiegend freizügigkeitsberechtigter bulgarischer Staatsbürger, auf öffentlichem Verkehrsgrund ist - auch in größeren Gruppen - grundsätzlich erlaubt. Im relevanten Bereich ist kein signifikant höheres Aufkommen an polizeilich festgestellten konkreten Störungen oder Rechtsverstößen erkennbar. Die polizeiliche Überwachung erfolgt durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion 14. Dabei werden lageangepasst nachfolgende Maßnahmen ergriffen:

- Verstärkte Präsenz im Rahmen der Streifendienste
- regelmäßiger Kontakt zu den anliegenden Gewerbetreibenden u. Institutionen durch Kontaktbereichsbeamte

Im Falle von Sicherheitsstörungen/ Rechtsverstößen:

- ggf. Personenkontrollen, sofern rechtlich zulässig
- ggf. Platzverweise, sofern rechtlich zulässig
- Überprüfung bzw. Meldung sozialversicherungs-/ arbeitsrechtlicher Hintergründe bei entsprechenden Feststellungen
- Verfolgung sonstiger Ordnungswidrigkeiten / Straftaten“

Maßnahmen des KVR

Die Nutzung der Gehwegflächen zum Stehen und Reden kann nicht untersagt werden, sondern entspricht dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch. Geschäftsschädigende Behinderungen konnten bei Begehungen des KVR oder der Polizei nicht festgestellt werden.

Die sich sammelnden Personen treten als Einzelpersonen auf und machen bedarfsweise Platz für Passanten.

Bislang kam es aus der Ansammlung heraus zu keinen Straftaten oder

Verkehrsbehinderungen, die ein sicherheitsrechtliches Einschreiten ermöglichen würden. Möglicherweise werden auch im südlichen Bahnhofsviertel anzutreffende Bettler oder die Straße nutzende Personen mit fremdländischen Aussehen den Arbeitssuchenden aufgrund räumlicher Nähe zur Kreuzung zugerechnet.

Bei (bisher nicht vorliegenden) Nachweisen von begangenen Ordnungswidrigkeiten verhängt das KVR entsprechende Bußgelder.

Die zuständigen Sicherheitsbehörden werden die Situation im Bereich Landwehrstr. / Goethestr. weiterhin im Auge behalten. Falls Personen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, die eine Wiederholung befürchten lassen, kann das KVR den Erlass von Aufenthaltsverboten prüfen.

Gewerberechtliche Maßnahmen (Hauptzollamt)

Die Polizei teilte hierzu mit:

„Seit 01.01.2009 unterliegen Wirtschaftsbereiche mit erhöhten Risiko für Schwarzarbeit bzw. illegaler Beschäftigung einer Sofortmeldepflicht zur Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) spätestens mit der Arbeitsaufnahme.

Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf Schwarzarbeit / illegale Beschäftigung durch Polizei oder Zoll sind im Kreuzungsbereich Landwehr-/ Goethestraße also dementsprechend nicht zielführend. Erfahrungsgemäß sind südosteuropäische Tagelöhner fast ausschließlich in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Sofortmeldepflicht unterliegen.

Insofern ist die Feststellung und ggf. Ahndung des Beschäftigungsverhältnisses direkt am Arbeitsplatz als effektive Maßnahme angezeigt und trifft zudem den Arbeitgeber in dessen Verantwortung.

Solche Kontrollen (vgl. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG) fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit).“

Maßnahmen des Sozialreferates

Das Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration teilte in diesem Zusammenhang mit:

„Im Oktober 2015 wurde die Anlaufstelle Sonnenstraße (AWO-Beratungscafe) in Betrieb genommen, die bereits kurz nach der Eröffnung, dank der aufsuchenden Arbeit der Mitarbeiter, einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat und von ca. 60 bis 100 Hilfesuchenden am Tag aufgesucht wird.

Die Anlaufstelle Sonnenstraße dient als Aufenthaltsmöglichkeit und vereint ein umfangreiches Unterstützungsangebot für die osteuropäischen Tagelöhner und Tagelöhnerinnen. Die Besucherinnen und Besucher erhalten dort Informationen in den Beratungssprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Rumänisch und Bulgarisch.

Das Themenspektrum erstreckt sich dabei von Arbeitssuche, Arbeitsrecht, Bildung, Integration über Gesundheit und Soziales. Damit trägt es zur Entspannung der Situation im Südlichen Bahnhofsviertel bei, kann aber nicht komplett verhindern, dass arbeitssuchende Osteuropäer, die über Netzwerke gut bekannte Anbahnungszone an der Goethestraße / Landwehrstraße aufsuchen. Da das Angebot des Beratungscafes jetzt etabliert und bekannt ist, erfolgt die aufsuchende Arbeit der Mitarbeiter nur noch in größeren Abständen.

Die ganzjährig geöffnete Beratungsstelle Schiller 25 dient in der Winterperiode als Anlaufstelle im Rahmen des Münchner Kälteschutzprogramms. In den wärmeren Jahreszeiten liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit in der aufsuchenden Arbeit / Streetwork. Zur Zielgruppe gehören auch obdachlose Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern sowie Personen, die das vorhandene System der Wohnungslosenhilfe nicht nutzen wollen bzw. können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle sind in den Sommermonaten im gesamten Münchener Stadtgebiet tätig und suchen auch regelmäßig das Südliche Bahnhofsviertel auf. Die sich dort aufhaltenden Menschen erhalten Beratung und werden auf die bestehenden Hilfsangebote hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die Beratungs- und Hilfsangebote den Zuwanderinnen und Zuwanderern aus Osteuropa bekannt und zugänglich sind.

Da Streetwork bzw. aufsuchende Sozialarbeit eine beratende und unterstützende Funktion hat und die bestehenden Angebote genutzt und bekannt sind, ist aus Sicht des Sozialreferates die Situation im Südlichen Bahnhofsviertel mit weiteren sozialpädagogischen Angeboten nicht zu lösen. Ein zusätzlicher Einsatz von Streetwork erscheint deswegen nicht angezeigt.“

6.4. Zwischenergebnis

Die Situation der Arbeitsmigranten im Bereich des südlichen Bahnhofsviertels stellt sich aus Sicht aller beteiligten Behörden zwar als nachvollziehbar belastend, aber als nicht ausreichend zur Ergreifung von weiteren Maßnahmen dar.

Mit der Eröffnung des Beratungscafes hat sich die Lage verbessert.

Die Anfrage 1 „Tagelöhner im Bahnhofsviertel – Verharmlosen Polizei und KVR die Situation?“ der Bayernpartei vom 13.09.2016 zu diesem Themenkomplex ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

7. Weitere Themen

7.1 Anträge

Folgende Stadtratsanträge und eine Stadtratsanfrage setzen sich mit Einzelmaßnahmen am Hauptbahnhof auseinander, die in den oben genannten Detailkonzepten nicht aufgeführt sind:

- Antrag 1 „**Offene Drogenszene am Hauptbahnhof?**“ (Nr. 14-20 / A 02252) vom 29.06.2016 wirft in der Antragsbegründung die Frage auf, ob eine Videoüberwachung in der von Geschäftsleuten beklagten Drogenszene in der Prielmayerstraße sowie am Bahnhofsvorplatz, zusätzlich zu den Polizeikontrollen, zur Verbesserung der Situation beitragen könnte. Eine Videoüberwachung habe sich bereits an anderen früheren Schwerpunkten bewährt.
- Antrag 2 „**„Drogen-Zentrum Hauptbahnhof“ - was unternimmt die Stadt dagegen?**“ (Nr. 14-20 / A 02316 vom 12.07.2016 fordert in der Antragsbegründung

neben einer weiteren Erhöhung der Polizeipräsenz und des damit verbundenen Mittels des Platzverweises, den verstärkten Einsatz von Überwachungskameras am Hauptbahnhof.

- Antrag 4 „**Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof**“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02534) fordert unter Einbeziehung der DB bzw. Drittbeteiligter den Ausbau der Videoüberwachung sowie den Einsatz des bereits beschlossenen KVR-Außendienstes mit Aufgabenschwerpunkt Hauptbahnhof sowie übergangsweise eines Privaten Sicherheitsdienstes. Außerdem wird das Kreisverwaltungsreferat aufgefordert, ein eigenes Lagebildes zu erstellen.
- Antrag 5 „**Wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof**“
Der Antrag Nr. 14-20 / A 02549 vom 18.10.2016 fordert
 - die Erhöhung der Reinigungsfrequenzen,
 - die Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten bei den Fahrradabstellplätzen in Bezug auf Sauberkeit, Erreichbarkeit und Anzahl,
 - die Prüfung einer Verlegung der Fahrradabstellplätze unter dem Bahnhofsvordach (sog. „Schwammerl“),
 - den Abriss des Vordaches am Bahnhofplatzes („sog. Schwammerl“),
 - Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Beleuchtung
 - Prüfung und gegebenenfalls Durchführung der Reinigung von Fassaden

7.2. **Gemeinsames Handeln der zuständigen Behörden und Institutionen**

Seit 2009 werden im Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen (**S.A.M.I.**) sowie im Runden Tisch Hauptbahnhof (seit November 2015) neben rechtlichen auch unterstützende Maßnahmen erörtert und - wo möglich - initiiert.

Zusätzlich wurde im November 2015 ein **Runder Tisch Hauptbahnhof** mit Vertretern des Polizeipräsidiums München, der Bundespolizeiinspektion, der Deutschen Bahn AG, der MVG und weiteren betroffenen Akteuren einberufen, der Maßnahmen berät, initiiert und beschließt. Hierdurch ist im Vergleich zu S.A.M.I. eine wesentlich detailliertere Aufarbeitung – auch mit einem größeren Personenkreis – möglich geworden. Der Runde Tisch hat bereits fünf Mal getagt, die nächste Sitzung ist für Ende November 2016 geplant.

Im Folgenden werden die in S.A.M.I. und im Runden Tisch gemeinsam beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen dargestellt, die in den Anträgen 1, 2, 4 und in der Anfrage 7 auch aufgegriffen werden.

7.3 **Abriss des Vordach am Bahnhofvorplatz (sog. Schwammerl)**

Die Polizei, das KVR und die weiteren Teilnehmer des Runden Tisches Hauptbahnhof (sowie Vertreter der Streetwork) haben sich bereits im Februar 2016 einstimmig für den Abriss des Vordaches ausgesprochen.

Dem Abriss des Vordaches kommt angesichts der hohen Kriminalitätsbelastung besondere Bedeutung zu, da der Vorplatz dadurch transparenter und für die Videoüberwachung einsehbarer gestaltet werden kann.

Mittlerweile hat die DB angekündigt, den Abriss im Zuge der Neuplanung des Hauptbahnhofes vorzunehmen. Auch seitens der zuständigen städtischen Referate (insbesondere Planungs- und Baureferat) werden die hierzu erforderlichen Maßnahmen (Beleuchtung und Fahrradabstellplätze) getroffen.

Bis zum tatsächlichen Abriss des Vordaches hat das Kreisverwaltungsreferat in Absprache mit der Deutschen Bahn und der zuständigen Polizeiinspektion die Baustelleneinrichtungsfläche für die Spartenverlegung am Vorplatz im Oktober 2016 erweitert, so dass momentan nur ein vier Meter breiter Durchgang vom Haupteingang bis zur Tramhaltestelle sowie der Zugang zum Lift ins Zwischengeschoss frei sind. Ansonsten ist der komplette Bereich unter dem Vordach von Bauzäunen umstellt und somit nicht betretbar. Damit wird bereits jetzt positiv auf die Situation am Vorplatz eingewirkt und eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens für Reisende und Passanten erreicht.

7.4 Erhöhung der Reinigungsintervalle / Müllbeseitigungsintervalle

Das Gebiet rund um den Hauptbahnhof liegt in Reinigungsklasse 1, d.h. es wird einmal täglich durch das Baureferat maschinell und manuell gereinigt. Daneben werden zweimal täglich die Abfallbehälter geleert und die Umgebung grob gereinigt. Die DB hat im Rahmen des Runden Tisches im August 2016 zugesagt, bis zu einer ggf. weiteren Anpassung der Reinigungsklassen den Vorplatz von eigenen Mitarbeitenden zusätzlich abends grob säubern zu lassen.

Das KVR wird sich jedoch anlässlich des Antrags 5 im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Sauberkeit an das Baureferat sowie die Deutsche Bahn wenden. Zudem wird die Deutsche Bahn hinsichtlich einer Prüfung und Reinigung der Fassaden aufgefordert.

7.5 Bessere Ausleuchtung des Haupteinganges

Im Rahmen des Runden Tisches hat die Deutsche Bahn im Dezember 2015 am Haupteingang zehn Scheinwerfer zur besseren Ausleuchtung des Vorplatzes angebracht. Bereits im Sommer 2015 hatte die Bahn nach Rücksprache mit der Bundespolizeiinspektion den Ausgang Bayerstraße ebenfalls durch Verbauung zusätzlicher Scheinwerfer besser ausgestrahlt und auf dem Bahngelände eine zusätzliche Videokamera installiert.

Im Zuge des Abrisses des Vordaches wird die Beleuchtungssituation seitens der Deutschen Bahn und dem Baureferat neu zu bewerten sein.

7.6 Beschallung mit Musik entlang der gesamten Gebäudebreite

Die Deutsche Bahn hatte im Sommer 2016 bei der Stadt angefragt, ob die komplette Gebäudeseite des Haupteinganges (beginnend von der Arnulfstraße bis zur Bayerstraße) mittels der Anbringung von Musiklautsprechern am Gebäude bespielt werden darf. Aufgrund der anstehenden Baumaßnahmen wurde die Idee zur Musikbeschallung zurückgestellt.

7.7 Prüfung der Verlegung der Fahrradständer unter dem Vordach

Im Rahmen des Runden Tisches Hauptbahnhof hatten sich die Teilnehmenden im August 2016 darauf verständigt, dass geprüft werden soll, ob die Fahrradabstellplätze unter dem Vordach verlegt werden könnten, da die Reinigung zwischen den Rädern, die z.T. umgefallen sind und z.T. nicht mehr fahrtauglich sind, dem Baureferat nicht möglich ist. Darüber hinaus erwecken die Räder und der herumliegende Müll bei Reisenden keinen positiven ersten Eindruck von der Stadt. Da momentan bis voraussichtlich Februar 2017 die Spartenverlegung am Vorplatz erfolgt und parallel der Abriss des Vordaches erfolgen wird, befindet sich diese Maßnahme aktuell noch in der Abstimmung.

7.8 Die Einrichtung von optisch markierten Sperrflächen

Laut Auskunft der Deutsche Bahn AG ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass die Treppen und Rolltreppen auf dem Bahnhofsvorplatz unter dem "Schwammerl" und die Haupteingänge zum Gebäude durch Gruppen verstellt waren, so dass Passanten diese nicht mehr nutzen konnten oder sich „durchschlängeln“ mussten.

Am Haupteingang des Bahnhofs wurde im Mai 2016 eine Sperrflächenmarkierung auf dem Boden angebracht und ein entsprechendes Hinweisschild aufgestellt, dass dieser Bereich frei gehalten werden soll. Dadurch sollen Reisende und Passanten, die zu einem Bus, einem Taxi oder ebenerdig zur Tramhaltestelle gelangen wollen, diesen Bereich queren können, ohne größeren Gruppen ausweichen zu müssen.

7.9 Optimierte Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

Nach Rücksprache im Rahmen des Runden Tisches hat das Kreisverwaltungsreferat bereits Ende Januar 2016 die Firmen angeschrieben, von denen bekannt war, dass diese demnächst Baustellen am Vorplatz einrichten. Darin wurde gebeten, im Rahmen der Auftragsvergabe an die Baufirmen darauf zu achten bzw. in den Verträgen festzuschreiben und entsprechend zu kontrollieren, dass die Baustellen mit ausreichend hohen Bauzäunen, die nicht bestiegen werden können, gesichert werden sollen.

Zusätzlich wurde die Anbringung von einem ausreichenden Sichtschutz an den Bauzäunen als wünschenswert erachtet. Darüber hinaus sollten die Firmen vertraglich zur Müllbeseitigung innerhalb der Baustelleneinrichtungen verpflichtet werden. Dass diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt worden sind, kann derzeit bei der Baustelleneinrichtung am Alten Telegraphenamt und bei der Spartenverlegung am Vorplatz beobachtet werden.

7.10 Videoüberwachung

Das Polizeipräsidium München führt aus, dass „polizeiliche Videoüberwachung lediglich an kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten bzw. sogenannten gefährlichen Orten zulässig ist“. Da der Hauptbahnhof rechtlich als eine solche Örtlichkeit eingestuft werden kann, ist dort bereits seit 2004 eine polizeiliche Videoüberwachung mit zwei Kameras eingerichtet worden (Standort: Arnulfstr. / Bahnhofsplatz und Bayerstraße / Bahnhofsplatz).

Zur Bewältigung der aktuellen Lage am Hauptbahnhof ist geplant, diese bestehende Videoüberwachung zu erweitern.

Am Ausgang Bayerstraße hat die Deutsche Bahn zur Verbesserung der Situation bereits im Sommer 2015 eine zusätzliche Videokamera auf dem Bahngelände installiert und ein entsprechendes Hinweisschild angebracht.

Der städtische Datenschutzbeauftragte hat eine eigene städtische Videoüberwachung im öffentlichen Raum grundsätzlich für zulässig erachtet. Allerdings wäre wegen der bereits vorhandenen Videoüberwachung durch die Polizei vor dem Hauptbahnhof eine eigene städtische präventive Gefahrenabwehr – die eine über die der Polizei hinausgehende Wirkung entfaltet – nur sehr schwer begründbar.

Denn die Erforderlichkeit einer städtischen Videoüberwachung setzte voraus, dass trotz der schon bestehenden Videoüberwachung durch die Polizei noch eine Gefahrenlage besteht, die eine zusätzliche städtische Videoüberwachung rechtfertigt. Dann aber stelle sich die Frage nach der Wirksamkeit einer Videoüberwachung, da die polizeiliche offenbar keinen Erfolg gehabt hat.

Eine eigene Videoüberwachung durch die Stadt dürfte daher am ehesten in den Bereichen in Betracht kommen, die zur Zeit noch nicht durch die Polizei erfasst sind.

7.11 KVR-Außendienst

Das Kreisverwaltungsreferat wurde im Sommer 2016 vom Stadtrat mit der Erarbeitung eines Feinkonzeptes zur Einführung eines KVR-Außendienstes beauftragt. Dieser soll die „Sicherheitslücken“ im Nachtleben (Gaststätten und Kneipen) und die „Sicherheitsstörungen“ im öffentlichen Raum (Ordnungsstörungen) beheben. Die Projektgruppe unter Beteiligung des Baureferates, des Sozialreferates, des Planungsreferates und des Referates für Gesundheit und Umwelt hat im August 2016 mit der Arbeit begonnen.

Das Feinkonzept soll im Frühsommer 2017 dem Stadtrat vorgestellt werden.

Durch die Ahndung von Ordnungsstörungen an den vorhandenen (und neu entstehenden) Brennpunkten und Beseitigung von durch das Nachtleben verursachten Beeinträchtigungen wird so eine Verbesserung der Situation für betroffene Anwohnerinnen und Anwohner erreicht.

Hoheitlichen Befugnisse für den öffentlichen Raum, wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder der Erlass mündlicher Anordnungen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) wie z.B. Platzverweise, Betretungs- und Aufenthaltsverbote sowie Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld können zum Einen nicht auf Private übertragen werden. Private und damit auch ein privater Sicherheitsdienst kann sich im öffentlichen Raum nur auf das allen Bürgerinnen und Bürgern zustehende „Jedermannsrecht“ (Vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO) berufen. Daher ist die hierdurch beabsichtigte Unterstützung der Polizei mangels Eingriffskompetenzen fraglich. Darüber hinaus können Ordnungsstörungen nur durch staatliche oder kommunale Behörden geahndet werden. Die Übertragung auf ein privates Sicherheitsunternehmen ist nicht zulässig.

Zum anderen ist aufgrund der erforderlichen Ausschreibung und ggf. Stadtratsbefassung für die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienst nicht mit einer Lösung vor der Befassung des Stadtrates mit dem KVR-Außendienst (s.o.) zu rechnen.

7.12 Eigenes KVR-Lagebild

Das jeweils aktuelle polizeiliche Lagebild, das in jeder Sitzung von S.A.M.I. auch betreffend des Hauptbahnhofes vorgestellt und diskutiert wird, bildet die jeweils aktuelle Sicherheitslage am Hauptbahnhof ab. Anhand dieses Lagebildes werden die erforderlichen Maßnahmen abgesprochen und beauftragt.

Daneben verschafft sich das Kreisverwaltungsreferat über die Mitarbeit in verschiedenen Gremien (S.A.M.I., Runder Tisch Hauptbahnhof, Runder Tisch Feiern im öffentlichen Raum, Teilnahme an AKIM-Sitzungen, wildes Campieren) sowie durch Anzeigen der Polizei oder von Bürgerbeschwerden systematisch einen Überblick, auch über die aktuelle Lage am Hauptbahnhof. Darüber hinaus werden durch eigene Erkenntnisse bei Dienststellen des KVR und dem ständigen Kontakt zu anderen Fachreferaten und der Polizei fallweise zu neuen Störungen oder sich entwickelnden Schwerpunkten Informationen gesammelt. Dieses genaue Gesamtlagebild wird einer regelmäßigen gemeinsamen Neubewertung unterzogen. Die weiteren Sicherheitsmaßnahmen des Kreisverwaltungsreferates und der Polizei richten sich nach dem Ergebnis der Lagebewertung und werden flexibel angepasst.

Die beantragte Erstellung eines darüber hinausgehendes Lagebildes ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates daher nicht erforderlich.

8. Abstimmung Referate/Dienststellen

Das Direktorium, Rechtsabteilung hat der Verordnung hinsichtlich der von diesem zu vertretenden formellen Belange zugestimmt

9. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten in Ziffer I wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag 1: „Offene Drogenszene am Hauptbahnhof?“ Nr. 14-20 / A 02252 vom 29.06.2016 wird entsprochen. Er ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dem Antrag 2: „Drogen-Zentrum Hauptbahnhof“ – was unternimmt die Stadt dagegen?“ Antrag Nr. 14-20 / A 02316 vom 12.07.2016 wird entsprochen. Er ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dem Antrag 3: „Problemlagen am Hauptbahnhof rund um die Themen Sucht und Prostitution dringend umfassend angehen!“
Antrag Nr. 14-20 / A 02408 vom 18.08.2016 wird hinsichtlich der Thematik Sucht entsprochen. Er ist insoweit geschäftsordnungsgemäß erledigt. Hinsichtlich der Thematik Prostitution ist der Antrag aufgegriffen.
5. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehr und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Münchner Hauptbahnhofes (Alkoholverbotsverordnung im Bereich Hauptbahnhof) gemäß Anlage 8 wird beschlossen.
Den Anträgen 4 und 5 „Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof“ Antrag Nr. 14-20 / A 02534 vom 12.10.2016 sowie „Wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof“ Antrag Nr. 14-20 / A 02549 vom 18.10.2016 wird insoweit entsprochen. Sie sind insoweit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Im Übrigen werden die Ziffern 1. c (Bettelverbot), 1. d (Privater Sicherheitsdienst) und Ziffer 2 (eigenes KVR-Lagebild) des Antrags 4: „Sicherheits- und Ordnungskonzept für den Hauptbahnhof“ Antrag Nr. 14-20 / A 02534 vom 12.10.2016 abgelehnt; Ziffer 1 und Ziffer 1. b wird entsprochen. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Im Übrigen wird Antrag 5: „Wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof“ Antrag Nr. 14-20 / A 02549 vom 18.10.2016 entsprochen; er ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über das Direktorium – HA II-V/SP

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Direktorium, Rechtsabteilung (3-fach)

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat Sozialreferat (2-fach)
2. An das Referat Referat für Gesundheit und Umwelt
3. An das Referat Baureferat
4. An das Referat Arbeit und Wirtschaft
zur Kenntnisnahme.
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24